

# Hausordnung der Dreifachturnhalle in Grafing b. München

## § 1 Allgemeines

Die Dreifachturnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grafing b. München und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Grund-, Mittel- und Förderschule sowie dem Gymnasium und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine.

## § 2 Anwendungsbereich

- (1) Um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden sowie für alle Sportgruppen einen geordneten Übungsablauf und Spielbetrieb zu gewährleisten, gelten für die Benutzung der Dreifachturnhalle die Bestimmungen dieser Hausordnung.
- (2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer oder Besucher bei Sportveranstaltungen die Dreifachturnhalle betreten.
- (3) Verstöße gegen diese Hausordnung können zur Folge haben, dass die Genehmigung zur Benutzung bzw. Betretung der Dreifachturnhalle widerrufen wird.

## § 3 Verhalten und Haftung

- (1) Jeder Benutzer der Dreifachturnhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Rauchen in der Turnhalle und in den dazu gehörenden Räumen wie Duschen, Umkleiden, Geräteräumen, Vorräumen sowie im Eingangsbereich ist verboten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Sportveranstaltungen.
- (3) Tiere dürfen in die Dreifachturnhalle nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Dreifachturnhalle ist samt ihren Vor- und Nebenräumen sauber und in Ordnung zu halten.
- (5) Außergewöhnliche, von den Benutzern verursachte und vermeidbare Verunreinigungen, sind von ihnen selbst zu reinigen und zu beseitigen.
- (6) Bei Personen- und Sachschäden gegenüber örtlichen Vereinen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Hier tritt der angemessene und ausreichende Umfang der Versicherung ein. Für Beschädigungen an der Dreifachturnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der örtliche Verein.

## **§ 4 Verhalten und Pflichten in der Dreifachturnhalle**

- (1) Die Dreifachturnhalle darf nur mit sauberen Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten der Dreifachturnhalle mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.
- (2) Getränke und Speisen dürfen nicht in den Hallenbereich der Dreifachturnhalle mitgenommen werden.
- (3) Der Sport-, Übungs- und Spielbetrieb muss unter der Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers/Übungsleiters stehen. Dieser Aufsichtspflichtige ist neben den einzelnen Benutzern für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich. Erst wenn er anwesend ist, darf die Dreifachturnhalle, sowie die Umkleide- und die Sanitärräume betreten werden.
- (4) Bei Ballübungen sowie bei Ballsportarten ist darauf zu achten, dass die Bälle auf ihre Sauberkeit zu prüfen sind und die Decke der Dreifachturnhalle geschützt bzw. nicht beeinträchtigt wird, da der Schallschutz der Dreifachturnhalle sehr empfindlich ist.
- (5) Alle Sportgeräte dürfen nur mit Anweisung des Aufsichtspflichtigen sachgemäß eingesetzt und behandelt werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren Platz und in ihre ursprüngliche Lage zu stellen.
- (6) Die Dreifachturnhalle ist stets in einem geordneten Zustand zu verlassen.

## **§ 5 Verhalten und Pflichten in den Umkleiden und Nebenräumen**

- (1) Das Aus- und Ankleiden in der Dreifachturnhalle hat in den Umkleideräumen zu geschehen. Die Umkleiden, Duschen, Waschbecken und Toiletten stehen den Hallenbenutzern zur Verfügung.
- (2) In die Umkleidekabinen dürfen Getränke und Speisen mitgenommen werden.
- (3) Die Umkleiden, Duschen und Toiletten sind stets sauber zu hinterlassen.
- (4) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in den Waschbecken sowie Duschen nicht erlaubt.
- (5) Beim Verlassen der Umkleiden muss sichergestellt sein, dass diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und die Lichter gelöscht sind.

Stadt Grafing b. München, 30.03.2016



Bauer

Stadtkämmerer